

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8035 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.08.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0413/14 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.09.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
11.09.2014	BV Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
29.09.2014	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
30.09.2014	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan 1195 - Uellendahler Straße / Bornberg - - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans 1195 - Uellendahler Straße / Bornberg - in Wuppertal-Eilberfeld wird gemäß dem als Anlage 01 beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 31.10.2013 wurde ein Antrag auf Errichtung einer Verkaufsstätte mit 800 m² Verkaufsfläche auf dem Grundstück Uellendahler Str. 190 und 194 gemäß § 15 Abs.1 BauGB bis zum 31.10.2014 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Uellendahler Str. 190 und 194 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes – 1195 - Uellendahler Straße / Bornberg – , für den

der Ausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal am 18.09.2013 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat. Dieser wurde am 20.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplanverfahren 1195 soll der rückwärtige Teil der Uellendahler Straße für gewerbliche Nutzungen gesichert und Einzelhandelsnutzungen gesteuert werden.

Der vorliegende Antrag auf Errichtung einer Verkaufsstätte steht den Zielen der gemeindlichen Bauleitplanung entgegen.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

Demografie-Check

nicht relevant

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung